

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2026

Haushaltssatzung der Stadt Göppingen 2026

- I. Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 11.12.2025 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

	EUR
1. im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen	
1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	222.413.723
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-246.174.314
<hr/>	
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-23.760.591
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	2.107.395
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	-900.000
<hr/>	
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	1.207.395
<hr/>	
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	-22.553.195
2. im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen	
2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	219.086.783
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-232.786.202
<hr/>	
2.3 Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	-13.699.419
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	18.195.327
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-50.748.630
<hr/>	

2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-32.553.303
<hr/>		
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-46.252.722
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	33.000.000
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-2.700.000
<hr/>		
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	30.300.000
<hr/>		
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-15.952.722

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (**Kreditermächtigung**) wird festgesetzt auf **32.500.000 EUR**

davon für die Ablösung von inneren Darlehen auf **0 EUR**

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (**Verpflichtungsermächtigungen**), wird festgesetzt **46.052.500 EUR**

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** wird festgesetzt auf **50.000.000 EUR**

§ 5 Steuersätze (nachrichtlich)

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

- | | | |
|----|---|------------------|
| 1. | für die Grundsteuer | |
| a) | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 460 v. H. |
| b) | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 310 v. H. |
| | der Steuermessbeträge; | |
| 2. | für die Gewerbesteuer auf | 365 v. H. |
| | der Steuermessbeträge. | |

§ 6 Bildung von Teilhaushalten

Der Gesamthaushalt wird in Teilhaushalte nach der örtlichen Organisation gegliedert.

Es werden folgende Teilhaushalte gebildet:

- THH 1 Geschäftsbereich Oberbürgermeister
- THH 12 Feuerwehr und Bevölkerungsschutz
- THH 2 Zentrale Steuerung
- THH 9 Rechnungsprüfungsprüfungsamt
- THH 3 Recht und Ordnung

- THH 4 Kultur
- THH 5 Bildung und Soziales
- THH 6 Technische Infrastruktur
- THH 7 Stadtentwicklung
- THH FINW Allgemeine Finanzwirtschaft

§ 7 Festlegung der örtlichen Wertgrenze

Für Investitionen des Tiefbaus (Abteilung 66) wird eine örtliche Wertgrenze gem. § 4 Abs. 4 GemHVO pro Maßnahme größer **1,0 Mio. Euro** festgelegt.

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die vom Gemeinderat beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde gemäß § 81 Abs. 2 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde am 22. Dezember 2025 vorgelegt. Die genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung wurden vom Regierungspräsidium Stuttgart am 31.03.2026 genehmigt.

Der Haushaltsplan und die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe sind zur Einsichtnahme auf der Internetseite der Stadt Göppingen öffentlich bereitgestellt. Sie sind unter folgendem Link abrufbar

www.goepplingen.de/start/kennenlernen/haushalt+2026.html

Die Wirtschaftspläne der Beteiligungen sind unter folgendem Link abrufbar

www.goepplingen.de/site/Goepplingen-Internet-2021/node/20240081?QUERYSTRING=Eigenbetriebe

Sie stehen dort bis zur Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung zur Verfügung.

Hinweis:

„Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter der Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Göppingen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- Die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- Der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- Vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.“

Stadtverwaltung Göppingen

Alex Maier

Oberbürgermeister

Der Bekanntmachungswortlaut ist kostenlos während den Sprechzeiten an der Telefonzentrale des Rathauses, Hauptstraße 1, 73033 Göppingen, einsehbar und kann gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt werden. Bei Angabe der Bezugsadresse und gegen Kostenerstattung können Ausdrücke auch zugesandt werden.